

**Anordnung
zur Aufhebung der Richtlinien über die Grund-
schulbildung und Erziehung in den Jugend-
häusern.**

Vom 30. Januar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien vom 20. Februar 1954 über die Grundschulbildung und Erziehung in den Jugendhäusern (GBl. S. 236) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1960

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die
Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter
und der Herbergsgelhilfen.**

Vom 30. Januar 1960

Da über die Vergütungen und die Tätigkeit der Jugendherbergsleiter, der Jugendherbergsassistenten und der Jugendherbergsgelhilfen eine Vereinbarung zwischen dem Minister für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung abgeschlossen wurde, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 21. Oktober 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgelhilfen (GBl. S. 1053) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1960

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

**.Anordnung Nr. 3*
über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung
und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 20. Januar 1960

Zur Erprobung neuer Grundsätze für die Verteilung von Futtermitteln im Zusammenhang mit der weiteren Steigerung der tierischen Produktion wird zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 2 festgelegten Vergünstigungen in Futtermitteln für die Pflichtablieferung von Schlachtschwein, Schlachtrind und sonstigem Schlachtvieh und für die Pflichtablieferung und den Verkauf von Milch werden in den Kreisen

Bützow — Bezirk Schwerin

Nauen — Bezirk Potsdam

Bernburg — Bezirk Halle

Eilenburg — Bezirk Leipzig

durch gesonderte Verfügung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu geregelt; die Neuregelung wird in diesen Kreisen durch die Räte der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, örtlich bekanntgemacht.

(2) Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf kann die Neuregelung auf andere Kreise erforderlichenfalls ausdehnen oder sie einschränken bzw. aufheben.

§ 2

Die bisherigen Bestimmungen über die Vergünstigungen für die Pflichtablieferung und den Verkauf von Schlachtvieh und Milch nach § 21 Abs. 1, §§ 22, 23 und 26 der Anordnung Nr. 2 treten für die Dauer der im § 1 getroffenen Regelung in diesen Kreisen außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Berlin den 20. Januar 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

K o c h

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 S. 257)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 862

Preisverordnung Nr. 1138/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinofilmkameras — (Warennummer 27 23 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 863

Preisverordnung Nr. 1226/1 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Warennummer 37 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C i, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/60/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin